

Satzung
über die Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Buhlenberg

vom 2.4.1993

Der Ortsgemeinderat von Buhlenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der zuletzt geltenden Fassung der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Buhlenberg vom 7. September 1989 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird Absatz 1.

Es wird ein zweiter Absatz mit folgender Formulierung angefügt:

"(2) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 v. H. erhöht; das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 10 v. H."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.1989 in Kraft.

Buhlenberg, den 2.4.1993



Ortsgemeinde Buhlenberg

Schröter, Ortsbürgermeister